Auß der Burgerschafft auf=
Herrn Trahofer.
Und Herrn Gunner
Und auß der Gemain auf
Herrn Jos. Eindtner.

Welches diese Neu erwählte H.
Raths freundt bey negster Volgend
Raths Bestättigung in Gewohnlicher
pflicht zunemmen seindt.

Warmit sich also dieser Electionis
act Geendigt. Und hat mann
nach disem, vor erwolgter Ubtrettung
Gesambter Burgerschafft und Gemain
nitallein den Gewohnlichen Vorhalt, wessen
sie sich in ain und ander occasion zu
Verhalten, abgelesen: sondern auch den
Jungstl. Resolvierten Rathschluss die Emi:
gierenden Burg betreffend, ~~public~~
zum Wissen und Verhalt publiciert,
Und seind die Burgerschafft und Gemain
zu ain und ander Nachgeblich Er:
niert: auch V. Ihnen solches noviter
mit aufgehobnen Eingern bey Vorhr er:
statter pflicht Versprochen worden.